

Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule

(vom 13. Dezember 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 6, 29 und 33 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich Sinne von § 3 FaHG¹.

§ 2. Die Rektorin oder der Rektor kann im Rahmen des Gesetzes Delegation von ihre bzw. seine Zuständigkeiten ganz oder teilweise an nachgeordnete Zuständigkeiten Stellen delegieren.

§ 3. Die Rektorenkonferenz sorgt für die Koordination, wo gemein- Koordination same Regelungen getroffen werden können.

2. Abschnitt: Rechnungswesen

A. Allgemeines

§ 4. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt Zuständigkeit im Auftrag der Rektorin oder des Rektors das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem.

§ 5. Die Hochschulen können einen eigenen Kontenplan bewirt- Buchführung schaften, sofern er in den kantonalen Kontenplan überführbar ist.

§ 6. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ent- Kontoeröffnung scheidet in Absprache mit der Finanzverwaltung der Finanzdirektion über die Eröffnung von Konti der Hochschulen.

§ 7. Die Aktivierungsgrenze bei immateriellen Gütern beträgt Immaterielle Fr. 50 000. Güter

B. Kostenrechnung und Kostenumlage

- Kostenrechnung § 8. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor regelt die Kostenrechnung und orientiert sich dabei an den schweizerischen Richtlinien für Kostenrechnungen an Fachhochschulen.
- Kostenumlage § 9. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor legt die Umlage von Kosten und Erlösen sowie die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Hochschule fest.

C. Revision

- Interne Revision § 10. ¹ Die Bildungsdirektion regelt in Absprache mit dem Fachschulrat die interne Revision.
- ² Die interne Revision überprüft insbesondere
- a. die Einhaltung der Reglemente und Weisungen,
 - b. die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen,
 - c. die Angemessenheit von Vermögensschutz und Sicherheit.

3. Abschnitt: Einnahmen

- Im Allgemeinen § 11. Die Einnahmen der Hochschule setzen sich insbesondere zusammen aus
- a. dem Kostenbeitrag des Kantons Zürich,
 - b. den Beiträgen des Bundes und der übrigen Kantone,
 - c. den Einschreibe-, Aufnahmeverfahrens- und Semestergebühren,
 - d. den Benutzungsgebühren und Gebühren für freiwillige Angebote sowie den Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - e. den Einnahmen aus Beteiligungen, Lizenzen und Verkäufen,
 - f. den Forschungsbeiträgen,
 - g. den Zuwendungen und Erbschaften.
- Zuwendungen und Erbschaften § 12. ¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Annahme von Zuwendungen und Erbschaften.
- ² Betrifft die Zuwendung oder Erbschaft eine Liegenschaft, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Finanzdirektion ein.

§ 13. ¹ Rechtsgeschäfte, die Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 zur Folge haben oder besondere Bestimmungen und Auflagen enthalten, bedürfen der Genehmigung des Fachhochschulrates. Genehmigungs- und Meldepflicht

² Die übrigen Rechtsgeschäfte, die Einnahmen gemäss § 11 lit. e und f zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

³ Forschungsbeiträge anerkannter Institutionen der Forschungsförderung, die keine Rechte an den Forschungsergebnissen erhalten, bedürfen keiner Genehmigung. Sie sind bei Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 dem Fachhochschulrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. ¹ Erbringt eine Hochschule Dienstleistungen zugunsten Dritter oder bietet sie Weiterbildung an, verlangt sie marktkonforme und mindestens kostendeckende Entschädigungen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: Kalkulation

- a. Lohn- und Sozialversicherungskosten des beteiligten Personals,
- b. Kosten für projektbedingte Sachanschaffungen,
- c. Kosten für Verbrauchsmaterial, Dienstreisen, Publikationen und Administration,
- d. Abgeltung besonderer Risiken,
- e. Kosten der benutzten Infrastruktur,
- f. Gemeinkosten.

² Sofern die Interessen von Forschung und Lehre dies erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor Abweichungen genehmigen.

§ 15. ¹ Güter, die durch Einnahmen gemäss § 11 finanziert werden, sind Eigentum der Hochschule, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist. Eigentumsverhältnisse

² Für Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008².

4. Abschnitt: Ausgaben

§ 16. ¹ Die Ausgabenkompetenz der Rektorin oder des Rektors entspricht jener einer Direktion des Regierungsrates. Ausgabenkompetenzen

² Die Rektorin oder der Rektor regelt die Ausgabenkompetenzen innerhalb der Hochschule.

Beteiligungen § 17. Beteiligungen gemäss § 6 FaHG¹ können unmittelbar am Eigenkapital oder mittelbar über Optionsrechte auf Anteile am Eigenkapital erfolgen.

Versicherung § 18. ¹ Besondere Projektrisiken sind zulasten der entsprechenden Projekte separat zu versichern.

² Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten.

5. Abschnitt: Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Gewinn-
verwendung
und Verlust-
deckung § 19. ¹ Der Antrag zur Verwendung eines Gewinns oder zur Deckung der Verluste zuhanden des Kantonsrates gemäss § 50 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008³ wird von der Rektorin oder vom Rektor verfasst.

² Der Gewinn oder der Verlust beeinflusst die allgemeinen Reserven, die Forschungsreserve und die Reserve für die strategische Hochschulentwicklung.

³ Bei einem negativen Rechnungssaldo sind die allgemeinen Reserven aufzulösen.

Reserven im
Eigenkapital § 20. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Verwendung der Reserven im Eigenkapital.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi

Inkrafttreten

Die Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 13. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 3832](#)).

¹ [LS 414.10.](#)

² [LS 414.112.](#)

³ [LS 611.2.](#)